

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 1.12.2025

5. **Auftreten der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade,
Abgrenzung der Befallszone**
-

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 01.12.2025, über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade.

Gemäß § 4 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 28. Juni 2016 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade, LGBl. Nr. 50/2016, wird verordnet:

§ 1

Befallszone

- (1) Auf Grund des amtlich nachgewiesenen Vorkommens des Schadorganismus Goldgelbe Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) wird das Gebiet in der **Gemeinde St. Margarethen nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagekarte** als Befallszone abgegrenzt. Als Pufferzone wird das Gebiet, welches die Befallszone in einer Breite von 2500m umgibt, abgegrenzt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence doreé* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Anzeigespflicht Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss, Pacht oder sonstiger Verfügungsberechtigung Grundflächen stehen, auf denen Wirtspflanzen wachsen, sind verpflichtet, diese Grundstücke auf das Auftreten von *Grapevine flavescence dorée* laufend zu kontrollieren und jedes Vorkommen sowie Anzeichen, die auf den Befall hinweisen, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes anzuzeigen.
- (2) Die befallenen Pflanzen oder Pflanzenteile sind nach Anweisungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu entfernen und schadlos zu vernichten. Beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind geeignete Hygienemaßnahmen anzuwenden.

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Amerikanische Rebkikade (ARZ) als Überträger (Vektor) der Krankheit ist im Befallsgebiet durch den Burgenländischen Pflanzenschutzdienst zu beobachten. Sobald Larven an einem Standort, an dem mittels PCR-Analyse *Grapevine flavescence doreé* nachgewiesen werden konnte, das 3. Stadium erreicht haben und deren Auftreten den Schwellenwert von 5 % überschreiten, ist in der Befallszone eine sofortige Behandlung aller Weingärten und Reben mit einem gegen saugende Insekten im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel durchzuführen.
- (2) In der Befallszone sind Weinstöcke, welche *Grapevine flavescence doreé* aufweisen, umgehend zu roden. Das Umfeld der befallenen Pflanze(n) ist auf das Auftreten weiterer Befallssymptome zu kontrollieren.
- (3) Über die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen ist eine betriebsübliche Dokumentation durchzuführen und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBL. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Mag.^a Victoria Zukowski